

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Antrag der Fa. Felix Schoeller GmbH & Co.KG, Günzach, auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1790/4 der Gemarkung Obergünzburg zur Betriebswasserversorgung**

Der Fa. Felix Schoeller GmbH & Co.KG (ehemals Technocell Dekor GmbH & Co.KG) wurde mit Bescheid vom 08.05.2000 die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme mit einer max. Ableitungsmenge von 40 l/s und einer max. Entnahmemenge von 1,24 Mill. m<sup>3</sup>/Jahr für die Betriebswasserversorgung befristet bis zum 01.03.2028 erteilt. Es folgte mit Bescheid vom 23.06.2009 eine Erhöhung der max. Förderrate auf 55 l/s (zulässig nur oberhalb einer bestimmten Grundwasserspiegelhöhe) und der max. Entnahmemenge auf 1,8 Mill. m<sup>3</sup>/Jahr. Bei dem seit 1966 bestehenden Brunnen wurde eine fortgeschrittene Brunnenalterung festgestellt, die eine Sanierung der Wasserversorgungsanlage notwendig machte. In diesem Zusammenhang wurde in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Pumpenhaus und Bestandsbrunnen ein neuer Förderbrunnen gebohrt.

Mit Errichtung des Zweitbrunnens ist die Grundwasserentnahme der Fa. Felix Schoeller neu zu regeln, wobei explizit festzuhalten ist, dass sich die max. Förderrate und die jährliche Gesamtentnahmen gegenüber der derzeit noch gültigen Gestattung nicht ändert. Die Grundwasserentnahme für die Papierherstellung ist jetzt über einen redundanten Betrieb der Brunnen sichergestellt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 23.04.2024 bis 24.05.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Zi.-Nr. 207, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg aufliegen,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. der Bekanntmachungstext mit den Planunterlagen auch unter der Internetadresse <http://www.oberquenzburg.de> veröffentlicht ist.

Obergünzburg, 15.04.2024

  
Lars Leveringhaus  
Gemeinschaftsvorsitzender



angehört am: 17.04.2024

abgenommen am: